

# Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Zuletzt geändert durch die  
6. Sitzung des XVI. Studierendenparlaments am

04. Mai 2023

Gemäß § 48 der Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erlässt das Studierendenparlament folgende Geschäftsordnung.

PRÄAMBEL

Das Studierendenparlament begreift es als seine vorrangige Verpflichtung, die Studierenden in all ihren Belangen zu vertreten. Zudem stehen das Studierendenparlament und seine Ausschüsse für Offenheit und Toleranz gegenüber allen Menschen und versucht gesellschaftliche Schranken zu überbrücken, Vorurteile abzubauen sowie den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern. Das Studierendenparlament verwehrt sich gegen jede Art der Ausgrenzung von Menschen, insbesondere gegen jede Art von Antisemitismus, Rassismus, Sexismus, gegen die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit und die Benachteiligung von Menschen auf Grund ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Neigung oder Identität. Um die Interessen der Studierenden wirkungsvoll vertreten zu können und eine angemessene Selbstverwaltung gewährleisten zu können fordert das Studierendenparlament insbesondere die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft.

★ ★ ★

## § 1 EINBERUFUNG DER SITZUNGEN

- (1) Eine Sitzung wird durch den\*die Vorsitzende\*n unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der\*die Vorsitzende lädt während der Vorlesungszeit grundsätzlich monatlich zu einer Sitzung ein.
- (2) Im Übrigen ist eine Sitzung auf Mehrheitsbeschluss des AStA oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Stimmen des Studierendenparlaments einzuberufen.
- (3) Der\*die Vorsitzende legt Sitzungsort und -zeit fest. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Einladung erfolgt im Regelfall mittels elektronischer Post (E-Mail).

## § 2 ANWESENHEIT

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments verhindert, so muss die Entschuldigung bis Sitzungsbeginn bei dem oder der Vorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Bleibt ein Mitglied des Studierendenparlaments an zwei aufeinander folgenden ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen unentschuldigt fern, so hat der\*die Vorsitzende es unverzüglich zu der Erklärung aufzufordern, ob es sein Amt ausübt. Geht dem\*der Vorsitzenden diese Erklärung nicht innerhalb von 14 Tagen zu, so übt es sein Amt nicht aus. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern das Mitglied des Studierendenparlaments ordnungsgemäß vertreten oder durch höhere Gewalt am Erscheinen verhindert wurde.
- (4) Die Sitzungsleitung führt eine Anwesenheitsliste, in die sich getrennt die Mitglieder des Studierendenparlaments und sonstige Anwesende eintragen. Als anwesend gilt nur, wer sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat.
- (5) Auf jeder Sitzung des Studierendenparlaments soll mindestens ein Mitglied des AStA anwesend sein.

## § 3 FACHSCHAFTSDELEGIERTE

- (1) Delegierte der Fachschaftsvertretungen sind dem Vorsitz vor der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung vor Sitzungsbeginn zu melden. Bei nicht fristgerechter Meldung ist kein Stimmrecht zu gewähren.
- (2) Bei der konstituierenden Sitzung erfolgt die Meldung gegenüber der Sitzungsleitung.

## § 4 VORSITZ

- (1) Der\*die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (2) Ist der\*die Vorsitzende verhindert, übernehmen die stellvertretenden Vorsitzenden alle Rechte und Pflichten des\*der Vorsitzenden.

## § 5 ÖFFENTLICHKEIT

- (1) Alle Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Der Ausschluss oder die Beschränkung der Öffentlichkeit kann vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit, auch in nichtöffentlicher Sitzung, beschlossen werden.
- (2) Mitglieder des Studierendenparlaments, des AStA und anderer Ausschüsse des Studierendenparlaments können nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Angelegenheiten, die Mitglieder des Studierendenparlaments oder des AStA betreffen, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Nach Rücksprache mit der betroffenen Person kann die Öffentlichkeit beibehalten werden.

## § 6 SITZUNGSLEITUNG

- (1) Die Sitzungsleitung obliegt grundsätzlich dem Vorsitz.
- (2) Das Studierendenparlament kann für die Dauer der Sitzung aus seiner Mitte Mitglieder in die Sitzungsleitung mit einfacher Mehrheit wählen. Diese Wahlen finden offen statt.
- (3) Die Sitzungsleitung hat sachlich und unparteiisch zu erfolgen.
- (4) Die Sitzungsleitung übt während der Sitzung das Hausrecht im Sitzungssaal aus.
- (5) Die Sitzungsleitung kann bei Bedarf Rufe zur Ordnung und Rufe zur Sache an einzelne Anwesende erteilen.
- (6) Wird eine anwesende Person dreimal während einer Sitzung zur Sache oder zur Ordnung gerufen, wird diese nicht mehr auf die Redeliste aufgenommen. Über diese Konsequenz ist beim zweiten Ruf hinzuweisen.
- (7) Stört eine anwesende Person die Sitzung in besonderem Maße, kann die Sitzungsleitung diese Person des Raumes verweisen. Wird ein stimmberechtigtes Mitglied verwiesen, so erlischt dessen passives Wahlrecht nicht. Eine solche Störung kann insbesondere auch ein vierter Ordnungsruf sein.

## § 7 ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

- (1) Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung nach billigem Ermessen.
- (2) Gegen eine Ermessensentscheidung der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des Studierendenparlaments Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit. Rufe zur Sache oder zur Ordnung sind in diesem Sinne keine Ermessensentscheidungen.
- (3) Fällt der oder die Vorsitzende außerhalb einer Sitzung eine Ermessensentscheidung, ist das Studierendenparlament zur nächsten Sitzung darüber zu informieren.
- (4) Redaktionelle Änderungen von Texten gelten als Ermessensentscheidungen.

## § 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Eine Sitzung des Studierendenparlaments ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen werden mitberücksichtigt. Eine Sitzung des Studierendenparlaments ist beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments festzustellen. Die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments ist jederzeit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds zu überprüfen.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung zu schließen. Alle nicht behandelten Anträge und Tagesordnungspunkte sind auf die nächste ordentliche Sitzung zu vertagen. § 48 (13) der Grundordnung bleibt unberührt.
- (4) Während wegen Beschlussunfähigkeit vertagten Anträgen und Tagesordnungspunkten ist das Studierendenparlament beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Stimmen anwesend sind. In der Einladung zur Sitzung ist auf wegen Beschlussunfähigkeit vertagten Anträgen und Tagesordnungspunkten gesondert hinzuweisen.

## § 9 TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung enthält mindestens die Punkte "Formalia", "Feststellung der Beschlussfähigkeit", "Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung", "Genehmigung der Tagesordnung", "Berichte", "Mitteilungen des StuPa-Vorsitz", "Bericht / Mitteilungen des AStA", "Bericht der studentischen Senator\*innen", "Bericht der studentischen Mitglieder der Sachverständigenausschüsse", "Bericht der Ausschüsse des Studierendenparlaments", "(Nach)Wahlen", "Anträge" sowie "Sonstiges".

## § 10 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Das Studierendenparlament fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern keine anderen Ordnungen und Satzungen Abweichendes vorsehen. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn es mehr Fürstimmen als Gegenstimmen gibt. Die 2/3 Mehrheit ist erreicht, wenn es mindestens doppelt so viele Fürstimmen wie Gegenstimmen gibt.
- (2) Bei einer Enthaltungsmehrheit gilt ein Antrag als nicht angenommen. Eine Enthaltungsmehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Enthaltungen die Zahl der Fürstimmen und Gegenstimmen übersteigt.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorsitz führt das Beschlussbuch, das sämtliche Beschlüsse im endgültigen Wortlaut und alle Wahlentscheidungen enthält. Das Beschlussbuch ist unter Verschluss aufzubewahren. Mitgliedern des Studierendenparlaments und des AStA ist Einsicht zu gewähren.
- (5) Beschlüsse von grundsätzlicher oder längerfristiger Bedeutung sind vom Vorsitz in geeigneter Weise zu sammeln. Mitgliedern des Studierendenparlaments und des AStA ist Einsicht zu gewähren.
- (6) Der Vorsitz ist für die Weiterleitung sämtlicher Beschlüsse und Wahlentscheidungen an die zuständigen Stellen verantwortlich.

## § 11 ABSTIMMUNGEN

- (1) Eine Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Heben einer Stimmkarte.

- (2) Ist die Abstimmung per Stimmkarte aufgrund einer digitalen Sitzung nicht möglich, so können Abstimmungen auch in geeigneter Form digital stattfinden.
- (3) Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments muss namentlich abgestimmt werden. Namentliche Abstimmungen gehen geheimen Abstimmungen vor.

## § 12 STIMMSTAFFELUNG

- (1) Die Stimmverteilung ist gestaffelt.
- (2) Alle Mitglieder des Studierendenparlaments, die im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen gewählt wurden, haben vier Stimmen.
- (3) Die von den Fachschaftsvertretungen delegierten Mitglieder des Studierendenparlaments haben ein Stimmrecht, das der Größe der Fakultät entspricht. Delegierte von Fakultäten, in denen weniger als 500 ordentliche Studierende immatrikuliert sind, haben zwei Stimmen. Delegierte von Fakultäten, in denen mindestens 500, maximal aber 1000 ordentliche Studierende immatrikuliert sind, haben drei Stimmen. Delegierte von Fakultäten, in denen mehr als 1000 ordentliche Studierende immatrikuliert sind, haben vier Stimmen.
- (4) Von jeder Fachschaftsvertretung ist ein\*e Delegierte\*r zu benennen, die die Stimmen der jeweiligen Fachschaftsvertretung führt. Außerdem ist ein\*e Ersatzdelegierte\*r zu benennen.
- (5) Die Feststellung der Größe der Fakultät findet immer am 15. Januar statt und gilt für die gesamte Amtszeit.
- (6) Stimmrechtsübertragung ist möglich. Jedes Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Mit der Stimmrechtsübertragung übernimmt das beauftragte Mitglied das volle Stimmrecht des\*der Abwesenden. Es ist an dessen\*deren Weisungen nicht gebunden.
- (7) Die Stimmen von Fachschaftsvertretungen können nur deren Delegierte oder deren Ersatzdelegierte führen. Fachschaftsdelegierte können keine weiteren Stimmrechtsübertragungen wahrnehmen.

## § 13 REDELISTE

- (1) Die Redeleitung obliegt grundsätzlich der Sitzungsleitung. Sie hat ebenso sachlich und unparteiisch zu erfolgen.
- (2) Die Redeliste wird nach Anzahl der Wortmeldungen geführt. Erstredner\*innen werden auf der Redeliste vorgezogen.
- (3) Ist eine Personengruppe innerhalb einer Debatte unterrepräsentiert und erlangt dadurch einen Nachteil aufgrund der Verteilung der Redebeiträge, so ist dies entsprechend auszugleichen. Die Feststellung dessen erfolgt durch die Redeleitung.
- (4) Die Sitzungsleitung sowie Redeleitung kann sich jederzeit außerhalb der Redeliste zum Geschäftsgang äußern.
- (5) Für Äußerungen zur Sache muss sich die Sitzungsleitung sowie Redeleitung in die Redeliste einreihen.

## § 14 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können alle Anwesenden stellen, soweit andere Ordnungen nichts anderes bestimmen. Die Wortmeldung erfolgt durch Zuruf oder Heben beider Hände und ist sofort zu behandeln. Redner\*innen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind
- a. der Antrag auf Schließung oder Wiedereröffnung der Redeliste
  - b. der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt
  - c. der Antrag auf Abweichung von der Tagesordnung
  - d. der Antrag auf Vertagung eines Antrags oder eines Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung
  - e. der Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung
  - f. der Antrag auf Schluss der Debatte
  - g. der Antrag auf sofortige Abstimmung über einen Antrag
  - h. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit
    - I. bis zum Ende des Tagesordnungspunktes oder
    - II. bis zum Ende der Sitzung
  - i. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - j. der Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung in Einzelfällen
  - k. der Antrag auf Beschränkung oder Ausschluss der Öffentlichkeit
  - l. der Antrag auf Ende des Sitzungstages
  - m. der Antrag auf Ende der Sitzung
  - n. der Antrag auf Vertagung der Sitzung
  - o. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
  - p. der Antrag auf Neubesetzung der Redeleitung
    - I. bis zum Ende des Tagesordnungspunktes
    - II. bis zum Ende der Sitzung
  - q. der Antrag auf geheime Abstimmung
  - r. der Antrag auf namentliche Abstimmung
  - s. der Antrag auf gemeinsame Beratung mehrerer Anträge oder Tagesordnungspunkte sowie
  - t. der Antrag auf Rückholung eines in der gleichen Sitzung bereits behandelten oder vertagten Antrags
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, sofern keine Gegenrede gehalten wird. Inhaltliche Gegenreden sind formalen vorzuziehen. Gibt es eine Gegenrede gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung, ist eine Abstimmung durchzuführen.
- (4) Bei Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung sind alle Anwesenden stimmberechtigt, soweit andere Ordnungen nichts anderes bestimmen. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit, soweit andere Ordnungen nichts anderes bestimmen.
- (5) Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments ist die Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung bei alleinigem, gestaffeltem Stimmrecht der Mitglieder des Studierendenparlaments zu wiederholen. Diese Abstimmung ist maßgeblich.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung nach (2) e, i und r sind ohne Gegenrede sofort anzunehmen. Ein Antrag nach (2) e ist umgehend nach der Auszählung zu stellen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung nach (2) o, p und q sind anzunehmen, wenn mindestens 1/3 der Anwesenden bzw. Mitglieder zustimmen.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung nach (2) h, j und t sind anzunehmen, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden bzw. Mitglieder zustimmen.

## § 15 DEBATTEN

- (1) Bei Anträgen ist grundsätzlich zuerst der antragsstellenden Person das Wort zu erteilen. Eventuelle Redezeitbeschränkungen finden hierbei keine Anwendung.
- (2) Nach der Vorstellung des Antrags durch die antragsstellende Person wird die Generaldebatte eröffnet.

- (3) Nach der Generaldebatte über den Antrag folgen die Generaldebatten über mögliche Änderungsanträge.
- (4) Falls mehrere Änderungsanträge zum gleichen Antrag vorliegen, ist zuerst der weitestgehende Änderungsantrag zu behandeln.
- (5) Auf Wunsch eines Mitglieds des Studierendenparlaments findet bei Personenwahlen eine Personendebatte statt. Diese kann durch Antrag zur Geschäftsordnung frühestens nach 15 Minuten abgebrochen werden. Die Personendebatte findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Kandidierenden statt. Der Inhalt der Personendebatte wird nicht im Protokoll wiedergegeben.

## § 16 ANTRÄGE

- (1) Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Hochschule. Anträge an das Studierendenparlament bedürfen der Schriftform und müssen mindestens 8 Tage vor dem Beginn der Sitzung bei dem oder der Vorsitzenden eingegangen sein, um behandelt zu werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen beim Beginn der Sitzung bei der Sitzungsleitung eingehen. Über die Dringlichkeit von Anträgen entscheidet der\*die Vorsitzende nach billigem Ermessen. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht. Dringlichkeitsanträge werden immer behandelt, wenn sie vom AStA oder mindestens 1/2 der Fachschaftsdelegationen beantragt werden.
- (3) Änderungsanträge müssen bis zum Ende der Generaldebatte bei der Sitzungsleitung eingehen.
- (4) Änderungsanträge zu Änderungsanträgen müssen bis zum Ende der Generaldebatte zum Änderungsantrag bei der Sitzungsleitung eingehen.
- (5) Auf Verlangen eines Mitglieds ist der Antrag vor der Abstimmung nochmals im Wortlaut zu verlesen.
- (6) Ein innerhalb einer Sitzung bereits behandelter oder vertagter Antrag kann im Einzelfall in der gleichen Sitzung zurückgeholt werden, wenn dies aus besonderen Gründen angebracht erscheint. Für eine Rückholung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

## § 17 PERSÖNLICHE ERKLÄRUNGEN

- (1) Persönliche Erklärungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten, Debatten und Beratungen sind zulässig, um Äußerungen zum Geschäftsgang des Studierendenparlaments zu tätigen.
- (2) Persönliche Erklärungen können von Mitgliedern des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse, des AStA und seiner Referate und der Fachschaftsdelegationen sowie von studentischen Mitgliedern der Gremien der Hochschule und des Studierendenwerks an die Sitzungsleitung herangetragen werden. Gremien oder Organe können keine persönlichen Erklärungen abgeben.
- (3) Persönliche Erklärungen werden von der Sitzungsleitung möglichst zeitnah verlesen, sofern in der persönlichen Erklärung weder Personen namentlich genannt werden noch diskriminierende Inhalte oder Beleidigungen enthalten sind. Eine persönliche Erklärung darf nicht länger als eine DIN A4 Seite sein.
- (4) Persönliche Erklärungen sind im Protokoll am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuhängen, sofern es den Anforderungen nach (3) entspricht.

## § 18 PAUSEN

- (1) Grundsätzlich ist alle 90 Minuten eine fünfzehnminütige Pause zu machen.
- (2) Die Pausen sollen sinnvoll an die Tagesordnung angelehnt werden.

- (3) Auf Verlangen eines Mitglieds ist die Sitzung nach 120 Minuten für mindestens 20 Minuten zu unterbrechen.
- (4) Während eines Wahlgangs kann die Sitzung nicht unterbrochen werden.

## § 19 WAHLEN

- (1) Personenwahlen haben grundsätzlich geheim zu erfolgen. Anträge zur Geschäftsordnung nach §14 (2) laut. r finden keine Anwendung.
- (2) Sofern weniger oder gleich viele Kandidierende zur Wahl stehen, als Plätze zur Verfügung stehen, kann "en bloc" gewählt werden, falls kein Mitglied des Studierendenparlaments widerspricht.
- (3) Eine kandidierende Person ist gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Erreicht keine kandidierende Person im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl unter den beiden Kandidierenden durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (5) Erreicht auch in der Stichwahl keine kandidierende Person die absolute Mehrheit, so entscheidet der oder die Vorsitzende über das weitere Vorgehen nach billigem Ermessen.
- (6) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zur Wahl stehen. Die im Studierendenparlament vertretenen Listen sollen angemessen im Wahlausschuss vertreten sein.
- (7) Das Ausgeben und Entgegennehmen der Stimmzettel muss von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses durchgeführt werden.
- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich.

## § 20 LANDESSTUDIERENDENRAT

- (1) Eine Wahl der Vertreter\*innen für den Landesstudierendenrat ist auf jeder Sitzung des Studierendenparlaments möglich.
- (2) Bewerbungen finden mündlich durch die Bewerber\*innen unmittelbar vor der Wahl statt.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter\*innen für den Landesstudierendenrat endet mit der Amtszeit des Studierendenparlaments.

## § 21 AUSSCHÜSSE

### I. Allgemeines

- (1) Das Studierendenparlament bildet folgende dauerhafte Ausschüsse:
  1. Haushaltsausschuss
  2. Ausschuss für Kultur und Freizeit
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann das Studierendenparlament weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Einem Ausschuss muss mindestens eine Person vorsitzen. Eine stellvertretende Person kann gewählt werden. Die maximale Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses ist bei der Einrichtung festzulegen.



- (4) Der\*die Vorsitzende des Ausschusses lädt grundsätzlich zu den Sitzungen des Ausschusses ein und ist dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden.
- (5) Die Protokolle der Ausschusssitzungen sind dem Vorsitz des Studierendenparlaments zeitnah zuzuleiten.
- (6) Diese Geschäftsordnung findet sinngemäß Anwendung auf die Ausschüsse.

## II. Haushaltsausschuss (HA)

(1) Der HA besteht aus:

1. Drei Personen aus der Mitte der in direkter Wahl gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments. Die im Studierendenparlament vertretenen Listen benennen ihrer Größe entsprechend Kandidierende. Mitglieder des AStA dürfen nicht zur Wahl stehen.
2. Den Zeichnungsberechtigten des AStA als beratende Mitglieder.
3. Auf Vorschlag von mindestens sechs Fachschaftsdelegierten, einer\*einem Fachschaftsdelegierten als weiteres beratendes Mitglied.

Die Mitglieder des HA sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn die schutzwürdigen Interessen Dritter berührt werden. Art. 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 BayHIG sind zu beachten.

(2) Der HA nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Die Prüfung der Haushaltsführung des AStA über die gem. Art. 27 Abs. 4 BayHIG zur Verfügung gestellten Finanzmittel
2. Die Unterstützung des AStA bei der Erstellung des Haushaltsplans
3. Die schriftliche Stellungnahme zum vorgelegten Haushaltsplanentwurf und sämtlichen Nachtragshaushaltentwürfen des AStA sowie zur Entlastung der zeichnungsberechtigten Mitglieder des AStA
4. Die Entscheidung über Vetos des AStA gem. §49 Abs. 10 Satz 2 der Grundordnung, sofern eine reguläre Sitzung des Studierendenparlaments nicht fristgerecht stattfindet, insbesondere in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit. Der\*die Vorsitzende des HA ist in solchen Fällen unverzüglich durch den Vorsitz des Studierendenparlaments zu informieren. Die Zeichnungsberechtigten der betroffenen Fachschaftsvertretungen sind zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt der HA-Sitzung einzuladen. Die Rechte des Studierendenparlaments gem. Art. 27 Abs. 4 Satz 5 BayHIG bleiben unberührt.

(3) Der HA tagt pro Legislaturperiode mindestens zweimal in der Weise, dass dem Studierendenparlament in der Novembersitzung der Haushaltsplanentwurf für das kommende Haushaltsjahr vorgelegt werden kann. Der HA tagt grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Büro des AStA. Die Termine sind grundsätzlich im Einvernehmen mit dem AStA zu treffen.

## III. Ausschuss für Kultur und Freizeit (AKuF)

(1) Der AKuF besteht aus:

1. Einer Vertretung jeder Fachschaft, bestehend aus einer Person und dessen Stellvertretung.
2. Einer Vertretung des AStA.

(2) Der AKuF nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Fachschaften bezüglich Kultur- und Vergnügungsveranstaltungen.
2. Die Koordinierung des Versicherungsschutzes für studentische Feiern und Kulturveranstaltungen.

(3) Der AKuF tagt während der Vorlesungszeit mindestens dreimal im Semester.

- (4) Die Vertretung einer Fachschaft liegt vor, wenn der\*dem AKuF-Vorsitzenden ein Wahlprotokoll der Fachschaft vorliegt, welches die Wahl der Vertretung bestätigt.
- (5) Delegierte der Fachschaftsvertretungen sind dem\*der Vorsitzenden des AKuF grundsätzlich vor Beginn der nächsten Sitzung zu melden.

## § 22 UNVEREINBARKEITEN

- (1) Eine zur Wahl stehende Person darf während der Befragung und des Wahlgangs nicht die Sitzungsleitung innehaben.
- (2) Fachschaftsdelegierte sollen nicht die Sitzungsleitung innehaben.
- (3) Mitglieder des AStA können nicht zum\*zur Vorsitzenden des Studierendenparlaments gewählt werden.

## § 23 PROTOKOLLWESEN

- (1) Es ist ein Protokoll jeder Sitzung anzufertigen. Grundsätzlich führen die stellvertretenden Vorsitzenden das Protokoll. Über die Richtigkeit des Protokolls wacht der\*die Vorsitzende.
- (2) Das genehmigte Protokoll muss grundsätzlich in der Einladung der nächsten Sitzung an alle Studierenden verschickt werden.
- (3) Das Protokoll muss alle Anträge im Wortlaut und alle Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (4) Die wesentlichen Diskussionstränge sind im Protokoll wiederzugeben.
- (5) Mit einer Drucksachennummer sind insbesondere folgende Unterlagen des Studierendenparlaments zu versehen:
  - Anträge
  - Änderungsanträge
  - die schriftliche Feststellung von Wahlergebnissen
  - Protokolle des Studierendenparlaments
  - Protokolle der Ausschüsse des Studierendenparlaments mit Ausnahme des AStA
  - Delegationsbestätigungen von Fachschaftsdelegationen
- (6) Die Drucksachennummer ist wie folgt zu bilden: "Jahr der Wahl des Studierendenparlaments / laufende Nummer" (z. B. 19/01).
- (7) Die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz sind unbedingt zu beachten. Insbesondere sind personenbezogene Daten (z.B. Namen) von Bewerber\*innen für Anstellungsverhältnisse oder Berufungen keinesfalls zu veröffentlichen.

## § 24 GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

- (1) In sämtlichen Publikationen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden. Über die Umsetzung wacht der Vorsitz.
- (2) In Fällen, bei denen aus sachlichen Gründen speziell ein Geschlecht angesprochen werden soll, sind geschlechtsspezifische Formulierungen zulässig.

## § 25 ENTLASTUNG

- (1) Insofern eine Person rechenschaftspflichtig gegenüber dem Studierendenparlament ist, so muss sie über ihre getane Arbeit einen Entlastungsbericht anfertigen. Sie soll diesen mit dem Antrag auf Entlastung zur letzten Sitzung des Studierendenparlaments in ihrer Amtszeit vorlegen und auf dieser Sitzung bei ihrer Entlastung anwesend sein.
- (2) Rechenschaftspflichtig im Sinne von (1) sind insbesondere
  - a. der\*die Vorsitzende
  - b. die stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. die Mitglieder des AStA
  - d. die studentischen Mitglieder der Gremien der Hochschule und des Studierendenwerks, die vom Studierendenparlament gewählt oder nominiert wurden
  - e. die Vorsitzenden der Ausschüsse des Studierendenparlaments
- (3) Über die Entlastung wird im Studierendenparlament abgestimmt. Die Entlastung geschieht auf Grundlage des Entlastungsberichts und der Aussprache. Die Person gilt mit Annahme der Entlastung als entlastet.
- (4) Eine Abstimmung über die Entlastung soll zum Ende der Amtszeit geschehen. Ansonsten beläuft es sich auf eine Ermessensentscheidung des Vorsitz.
- (5) Ist eine Person nicht entlastet, so kann sie nicht wieder in den jeweiligen Ausschuss oder das Amt des Studierendenparlaments gewählt werden.
- (6) Nur entlastete Personen können eine Bestätigung über ihre Tätigkeit erhalten.

## § 26 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für das Studierendenparlament und alle seine Ausschüsse außer dem AStA.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für den AStA, sofern sich der AStA keine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (3) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Fachschaftsvertretungen, sofern sich die Fachschaftsvertretungen keine eigenen Geschäftsordnungen geben.

## § 27 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen in der Einladung zur ordentlichen Sitzung deutlich gekennzeichnet sein.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur in einer beschlussfähigen Sitzung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

## § 28 INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch das Studierendenparlament am 04. Mai 2023 in Kraft.